OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603693/6/KHa

Datum:
Linz, 28. August 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Z H, X, X, X, vertreten durch H T, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Februar 2020, GZ: VerkR96-17232-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herabgesetzt werden sowie mit der Maßgabe, dass die verletzten Rechtsvorschriften „§ 52 lit. a Z 7a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011, iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011“ lauten, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2020, GZ: VerkR96-17232-2018, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der StVO 1960 wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 26.09.2018 um 10.45 Uhr mit dem LKW (X, weiß) mit dem amtlichen Kennzeichen X, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 18T aufweist, in der Gemeinde Bad Goisern, Sankt Agatha auf der B 145 bei km 71.000 (Kettenanlegeplatz) das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr' nicht beachtet. Sie sind nicht unter die Ausnahme gefallen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 52 lit. a Z. 7a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 300,00 Euro | 138 Stunden | - | § 99 Abs. 3 lit. a StVO“ |

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 30 Euro verpflichtet.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält zudem den Hinweis auf die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit in der Höhe von 300 Euro.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch H T (Vollmacht liegt im Akt der belangten Behörde), mit Schreiben vom 12. März 2020 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, dass wegen unrichtiger und ungenauer Tatsachenfeststellungen seitens der Polizeiinspektion X und auch der Bescheid ausstellenden Behörde und der daraus erfolgten schwerwiegenden Nichtigkeitsgründe beantragt werde, das Verfahren mit Einstellung zu beenden und die zu Unrecht abgenommene Sicherheitsleistung rückzuerstatten.

Die in der Beschwerdeschrift angekündigten detailgenauen Rechtfertigungsangaben wurden seitens des Beschwerdeführers nicht nachgereicht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 17. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Trotz der im Akt erliegender Übernahmebestätigung der Ladung zur mündlichen Verhandlung durch den Vertreter des Beschwerdeführers hat weder der Beschwerdeführer selbst, noch der Vertreter des Beschwerdeführers an der Verhandlung teilgenommen. Eine Vertreterin der belangten Behörde hat an der Verhandlung teilgenommen.

Die Vertreterin der belangten Behörde hat ergänzend eine Auskunft aus der Zulassungsevidenz hinsichtlich des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X vorgelegt, aus welcher sich ein höchst zulässiges Gesamtgewicht des verfahrensgegenständlichen LKW von 18 Tonnen ergibt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in das Beschwerdevorbringen. Das höchst zulässige Gesamtgewicht des verfahrensgegenständlichen LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X ergibt sich aus der von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auskunft aus der Zulassungsevidenz (Beilage ./A zum Verhandlungsprotokoll).

Der Beschwerdeführer bzw. sein ausgewiesener Vertreter sind trotz ausgewiesener Ladung nicht zur Verhandlung erschienen.

Weiters wurde die Bezug habende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011, beigeschafft. Aus dieser ergeben sich das verfahrensgegenständliche „Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t“ gemäß § 52a Z 7a StVO 1960 sowie die Ausnahmen vom normierten Fahrverbot.

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. September 2018 um 10.45 Uhr in der Gemeinde Bad Goisern, St. Agatha auf der B 145 bei Straßenkilometer 71,000 (Kettenanlegeplatz) das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, zugelassen auf die X Transport KG. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Sattelzugfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 18 Tonnen.

II.1.2. Gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011, besteht für Lenker von Lastkraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen auf der Salzkammergut Straße B 145 zwischen Straßenkilometer 70,825+138 (St. Agatha) und 76,600+172 (Bereich Landesgrenze) ein Fahrverbot. Dieses Fahrverbot ist durch die Vorschriftszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t“ gemäß § 52a Z 7a StVO 1960 entsprechend kundgemacht worden.

Von dem für die B 145 genannten Fahrverbot sind gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung ausgenommen

1) Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in folgenden Gemeinden:
   a) Oberösterreich: Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gosau, Hallstatt, Obertraun, St. Wolfgang, Steinbach a.A., Traunkirchen
   b) Salzburg: Abtenau, Annaberg, St. Gilgen, Strobl, Rußbach, Fuschl, Hof, Ebenau, Faistenau und Hintersee
   c) Steiermark: Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Stainach-Pürgg
2) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes, des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen.
3) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.

II.1.3. Die verfahrensgegenständliche Fahrt des Beschwerdeführers am 26. September 2018 um 10.45 Uhr fällt weder unter die Ausnahmebestimmungen des § 3 Z 2 Abs. 2 und 3 der zitierten Verordnung, noch hatte die Fahrt des Beschwerdeführers ihren Ausgangspunkt bzw. endete diese (als Ziel) in einer der in § 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung genannten Gemeinden.

Der Beschwerdeführer wollte zum Tatzeitpunkt den genannten Tatort (B 145 bei Straßenkilometer 71,000, Kettenanlegeplatz) vielmehr auf seiner Fahrt von L kommend mit dem Ziel H i E befahren und wurde dabei von einem Polizeibeamten der Polizeiinspektion X angehalten.

II.1.4. Der Tatort (B 145 bei Straßenkilometer 71,000, Kettenanlegeplatz in der Gemeinde Bad Goisern, St. Agatha) befindet sich im Bereich des gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011, verordneten und kundgemachten Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Die konkrete Fahrt des Beschwerdeführers fiel dabei nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Fahrverbotes gemäß der zitierten Verordnung.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der im Akt erliegenden Anzeige der Polizeiinspektion X vom 26. September 2018. Der vom Beschwerdeführer gelenkte LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X wurde am Tatort durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion X angehalten. Der Beschwerdeführer gab dabei gegenüber dem den Sachverhalt erhebenden Polizeibeamten an, dass er von L kommend nach H i E unterwegs ist. Es gibt keinen Grund zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Anhaltung am Tatort den Beginn, d.h. den Ausgangspunkt seiner Fahrt, sowie das Ziel seiner Fahrt nicht wahrheitsgemäß angegeben hätte, sodass zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass die verfahrensgegenständliche Fahrt in L begonnen hat und in H i E enden sollte. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch weder im Einspruch gegen die Strafverfügung, noch in der Beschwerdeschrift gegen das Straferkenntnis bestritten.

Der Beschwerdeführer hat auch sonst nicht vorgebracht, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug ein Fahrzeug des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes, des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder ein Fahrzeug sei, das dem Einsatz in Katastrophenfällen diene. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die verfahrensgegenständliche Fahrt eine solche mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung oder Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung gewesen wäre. Dies kann daher ausgeschlossen werden.

Das höchst zulässige Gesamtgewicht des vom Beschwerdeführer gelenkten Sattelzugfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X ergibt sich aus der Auskunft aus der Zulassungsevidenz und ist dort mit 18 Tonnen angegeben.

Das Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf der Salzkammergut Straße B 145 zwischen Straßenkilometer 70,825+138 (St. Agatha) und 76,600+172 (Bereich Landesgrenze) ergibt sich aus der vorliegenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchst zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011, ist das Befahren der Salzkammergut Straße B 145 zwischen Straßenkilometer 70,825+138 (St. Agatha) und 76,600+172 (Bereich Landesgrenze) in beiden Fahrtrichtungen mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen verboten.

Von diesem normierten Fahrverbot sind nach § 3 Abs. 1 der Verordnung Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in folgenden Gemeinden ausgenommen:

a) Oberösterreich: Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gosau, Hallstatt, Obertraun, St. Wolfgang, Steinbach a.A., Traunkirchen
b) Salzburg: Abtenau, Annaberg, St. Gilgen, Strobl, Rußbach, Fuschl, Hof, Ebenau, Faistenau und Hintersee
c) Steiermark: Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Stainach-Pürgg.

Weiters sind gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes, des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen, vom Fahrverbot ausgenommen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung sind weiter ausgenommen Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Der Beschwerdeführer lenkte - unbestritten - am 26. September 2018 um 10.45 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X, welcher ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 18 Tonnen aufweist, innerhalb des von der Bezug habenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erfassten Fahrverbotsbereiches für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Er wurde dabei von einem Polizeibeamten der Polizeiinspektion X betreten und am Tatort angehalten.

Dass die verfahrensgegenständliche Fahrt unter die Ausnahmebestimmungen der Verordnung fiel, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt. Gegenüber dem den Sachverhalt aufnehmenden Polizeibeamten vor Ort hat der Beschwerdeführer vielmehr dargelegt, dass er den Tatort (und damit die B 145 im Bereich des verordneten Fahrverbotes) auf seiner Fahrt von L kommend mit dem Ziel H i E passieren wollte.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Quellverkehr jener Verkehr zu verstehen, der seinen Ausgangspunkt innerhalb der in der Verordnung genannten Gebiete hat und aus diesen hinausführt. Zielverkehr ist jener Verkehr, der von außerhalb der in der Verordnung genannten Gebiete kommt und sein Ziel innerhalb dieser Gebiete hat (dazu VwGH 27.06.2014, 2012/02/0129).

Da gemäß den eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber dem Polizeibeamten vor Ort zufolge seine Fahrt in L begonnen hat und in H i E enden sollte und beide Orte nicht in § 3 Abs. 1 der dem Sachverhalt zugrunde liegenden Verordnung genannt sind, liegt im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt weder ein Quellverkehr (Ausgangspunkt der Fahrt), noch ein Zielverkehr (Ziel bzw. Ende der Fahrt) in den als Ausnahmegebiete genannten Gemeinden vor.

Die verfahrensgegenständliche Fahrt des Beschwerdeführers fiel daher nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 1 der dem Sachverhalt zugrunde liegenden Verordnung. Dafür, dass die Fahrt bzw. das Fahrzeug des Beschwerdeführers unter die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 3 fallen könnte, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, sodass dies auszuschließen ist.

Zusammengefasst vermochte der Beschwerdeführer daher nicht glaubhaft darzulegen, dass seine Fahrt unter die genannten Ausnahmebestimmungen des § 3 der genannten Verordnung gefallen sei, sodass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Jänner 2016, GZ: VerkR10-80-2011, verwirklicht hat.

III.3. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach es die einen Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffende Mitwirkungspflicht erfordert, dass er - will er einen

Ausnahmetatbestand für sich in Anspruch nehmen - konkrete Behauptungen unter Anbietung entsprechender Beweise über das Vorliegen der für diesen Ausnahmetatbestand notwendigen Tatbestandselemente aufzustellen hat (dazu VwGH 03.12.1990, 90/19/0436).

Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch jede Mitwirkungspflicht unterlassen und weder in der Beschwerdeschrift zu den Beschwerdepunkten bzw. zum Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 3 der verfahrensgegenständlichen Verordnung ein Vorbringen erstattet, noch ist er zur anberaumten mündlichen Verhandlung erschienen, sodass mangels gegenteiliger Ausführungen sowie mangels gegenteiliger Beweisangebote von einem tatbestandsmäßigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen ist.

III.4. Die objektive Tatbestandsverwirklichung ist dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Derartige Umstände sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.5. Zur Strafbemessung:

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

III.5.2. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht für die hier vorliegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen, vor.

Mangels entsprechender Bekanntgabe durch den Beschwerdeführer trotz Aufforderung durch die belangte Behörde konnte diese von einem geschätzten und unbestritten gebliebenen monatlichen Einkommen in der Höhe von ca. 1.500 Euro sowie vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgehen.

Es liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Beschwerdeführers auf, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Auch kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verhältnismäßig langen Verfahrensdauer zu Gute. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.5.3. Durch das verordnete Fahrverbot soll in der Region Salzkammergut insbesondere der Schwerverkehr verringert werden. Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden, sodass von einem geringfügigen Verschulden im vorliegenden Sachverhalt nicht ausgegangen werden kann.

III.5.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet es unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, dessen verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit, der langen Verfahrensdauer sowie der Tatsache, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen, als gerechtfertigt, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 150 Euro zu reduzieren. Diese Geldstrafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung von verordneten Fahrverboten von wesentlicher Bedeutung sind und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Kostentragung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (10 % der neu bemessenen Geldstrafe).

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Bestimmung des § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge) existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch die Frage der Strafbemessung orientiert sich an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und stellt demgegenüber eine Entscheidung im Einzelfall dar, der keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt.

V.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt. Im Wege dieser Vorschreibung wird seitens der belangten Behörde auch die Regulierung der eingehobenen vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 300 Euro erfolgen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas